

mentes der Buße. Alle, auch die heute groß und mächtig vor den Augen der Menschen erscheinen, können der Erlösungsfrüchte, an die das Heilige Jahr erinnert, nur dann teilhaftig werden, wenn sie diesen Weg der Einkehr und Buße gehen. So gestärkt sollen sie sich dann mit der eucharistischen Speise nähren, und dies nicht nur zur österlichen Zeit, um dem Gebote der Kirche nachzukommen, sondern während des ganzen Heiligen Jahres möglichst oft und mit immer größerer Hingabe. Damit diese Hingabe auch ja unverfälscht und nicht nach unserer eigenen kleinen oder großen Meinung sei, sollen die Christgläubigen sich in diesem Jahre ganz besonders in das Leiden unseres Herrn versenken.

So ist es dem Heiligen Vater bitter ernst mit seinem Ruf zu Christus und dem Gedächtnisjahr der Erlösung. Mögen alle, die sich mit dem Namen Christi zieren, diesem ernstesten Rufe in demütiger Bußgesinnung und aufrichtiger Heilandsliebe Folge leisten, dann wird dieses Heilige Jahr ein Jahr des Heiles werden!

Constantin Noppel S. J.

Verfassungstreue

Man hat mit Recht den Kopf geschüttelt über die Gesetzgeber von Versailles, die bei ihrer Umgestaltung der Karte Europas nur allzusehr die geschichtlichen, nationalen, religiösen und wirtschaftlichen Zusammenhänge unberücksichtigt ließen. Das Ergebnis ist ein fast chaotisches Europa, das in Zuckungen liegt und nicht zur Ruhe kommen kann.

Ein ähnliches Schauspiel haben wir jetzt in Deutschland vor Augen, wenn wir die gewagten Experimente betrachten, die an der Verfassung des Reiches vorgenommen oder vorgeschlagen werden. Während sonst die Juristen es als ihre Aufgabe ansehen, die Ehrfurcht vor dem bestehenden Gesetz einzuschärfen und eine organische Entwicklung des Rechtes zu empfehlen, wissen heute selbst Staatsrechtslehrer Rezepte zu bieten, wie man auf Grund von kühnen, aus der Situation geschöpften Theorien oder Auslegungen die Verfassung vollends auf den Kopf stellen kann.

Die unvermeidliche Folge dieser Vorgänge ist nicht ausgeblieben. Eine große Unruhe hat sich des ganzen Volkes be-

mächtigt. Schon die bange Sorge, ob in Zukunft und beim Eintritt gewisser Ereignisse die Verfassung auch wirklich eingehalten werde, ist ein Zeichen für die Verwirrung der öffentlichen Verhältnisse und die Quelle einer Unsicherheit, die dem Wesen eines Rechtsstaates widerspricht. Noch beklagenswerter ist es, wie leicht und wie oft das schwere Wort „Verfassungsbruch“ als Vorschlag oder Vorwurf über die Lippen kommt, und wie ungescheut der Verdacht des Verfassungsbruches selbst gegen die höchsten Beamten des Reiches trotz ihres Eides auf die Verfassung in Wort und Schrift geäußert wird.

Ein solcher Zustand der Dinge konnte sich nur deshalb entwickeln, weil weiten Kreisen des Volkes das Verständnis für die Bedeutung der Verfassung (auch einer unvollkommenen Verfassung) abhanden gekommen ist. Denn daß an sich die Verfassung in einem Ansehen stehen muß, das über Zweifel und Anfechtung erhaben ist, ergibt sich von selbst aus dem Zweck, den sie zu erfüllen hat.

Wie Schopenhauer in seiner Abhandlung „Zur Rechtslehre und Politik“ (Parerga II § 127) ganz richtig bemerkt, ist es das Problem der Staatskunst, die Gewalt zum Rechte hinüberzuziehen, so daß mittels der Gewalt das Recht herrsche. Zwar darf das Recht nicht ausschließlich mittels der Gewalt herrschen. Die Gesetze des Staates sollen in die Gewohnheit und Sitte des Volkes übergehen und durch ihren dauernden Bestand eine Art von Selbstverständlichkeit erlangen. Aber trotzdem muß das Recht gegen die Ausbrüche der Gewalttätigkeit gesichert werden, und darum ist Rechtsschutz der erste Zweck des Staates und die Vorbedingung für alle seine anderweitigen Aufgaben. Erst das Bewußtsein, daß das Recht geachtet und beschirmt wird, gibt auch dem letzten Bürger das Gefühl eines freien Mannes und die Gewähr, daß er sein Recht gegen jedermann siegreich verteidigen kann.

Der Rechtsschutz, den der Staat seinen Bürgern schuldet, bezieht sich nun in ganz besonderer Weise auf die Verfassung des Landes; denn diese ist das Grundgerüst, das die Rechtsordnung des Staates trägt und stützt. In der Verfassung ist die Form der Regierung umschrieben, sind die Pflichten, Freiheiten

und Rechte der Bürger niedergelegt, namentlich ihre Befugnisse, bei dem Erlaß von Gesetzen, bei der Ausübung der Staatsgewalt und der Kontrolle der Staatsverwaltung mitzuwirken. Welcher Art die Verfassung ist oder sein soll, das wird im einzelnen von der geschichtlichen Entwicklung, den wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen des Landes abhängen. In jedem Falle macht die Verfassung der Herrschaft der bloßen Gewalt ein Ende und errichtet durch die Umschreibung von Rechten und Pflichten eine Ordnung, die eine gesittete Gemeinschaft freier Bürger ermöglicht und zum Ziele hat. Wegen ihrer überragenden Bedeutung für das ganze Staatsleben wird die Verfassung mit einer besonders Feierlichkeit verkündet, ist die Verfassungsurkunde mit einem Schimmer von Würde und Unverletzlichkeit umgeben, so daß der Umsturz der Verfassung als Hochverrat, als ein Verbrechen gegen Land und Volk geahndet wird.

Die „Heiligkeit“ der Verfassung bedeutet nun allerdings nicht, daß sie ohne Fehler und Lücken sei und bis in alle Ewigkeit unverändert bestehen bleiben müsse. Alle menschlichen Gesetze sind unvollkommen, verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig (S. Thomas, S. th. I, 2, q. 97, a. 1). Das gilt natürlich auch von jeder Staatsverfassung. Keine entspricht vollkommen allen Wünschen und Bedürfnissen. Daraus folgt aber nicht, daß immerfort an ihr herumexperimentiert werden soll. In unserer Zeit, in der wir gewohnt sind, von einem Hagel immer neuer Gesetze überschüttet zu werden, ist die Einsicht fast verloren gegangen, daß jede Änderung des Gesetzes an sich ein Nachteil ist und durch erhebliche und offenbar überwiegende Vorteile des neuen Gesetzes begründet werden muß (ebd. a. 2); denn der häufige Wechsel der Gesetze schwächt oder vernichtet die Ehrfurcht vor der bestehenden Rechtsordnung¹. Deshalb

muß es das Bestreben des Staatsmannes sein, nicht beständig an den Gesetzen zu ändern, sondern durch meisterhafte Anwendung auch der unvollkommenen Gesetze dem Gesamtwohl seines Landes zu dienen. Aus dieser Erkenntnis heraus erklärt es sich, warum vor allem das staatliche Grundgesetz gegen die Erschütterung durch Zeitströmungen, leichtfertige Reformpläne und eigensüchtige Parteiziele zu schützen ist, und warum zum Zustandekommen eines verfassungsändernden Gesetzes meist eine qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel oder drei Viertel) des Parlaments erfordert wird.

Weil die Verfassung gleichsam das Fundament des ganzen staatlichen Gebäudes ist, müssen alle Staatsorgane über die Wahrung der Verfassung wachen, nicht nur die Regierung, sondern auch die politischen Parteien und die Gerichte. Für Deutschland insbesondere hat das Reichsgericht durch Urteil vom 4. November 1925 (RGZ 111, 323) das Recht und die Pflicht des Richters klar anerkannt, die Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen (auch von Landesgesetzen) zu prüfen und ihnen je nachdem Rechtskraft zu- oder abzusprechen.

Damit die Verfassung in gesichertem Besitze ruhe, ist es weiter notwendig, daß sie auch ihrem Geiste entsprechend beobachtet wird. Nicht nur der Verfassungsbruch ist zu meiden, sondern auch alles, was nur entfernt an ihn erinnert: jedes Spielen mit dem Gedanken eines Verfassungsbruches, jede „kühne“ juristische Konstruktion oder „Ideologie“, die der einfache, gerade Sinn des Volkes nicht begreift, jede Überspannung eines oder einiger Paragraphen der Verfassung, um dadurch die ganze bestehende Staatsordnung aus den Angeln zu heben, endlich Maßnahmen, die an der äußersten Grenze der Verfassung liegen und deren recht-

Ausarbeitung der Gesetze eigentümlich ist. Schwerwiegende nachteilige Folgen werden mehr und mehr bemerkbar. Die Sicherheit des Rechtsverkehrs leidet. Der Zweifel an Gerechtigkeit und Nützlichkeit breitet sich aus. Er zieht Unzufriedenheit nach sich. Die Zerrissenheit wächst.“ Inzwischen ist es gewiß nicht besser geworden.

¹ Über die heutige Art der Gesetzgebung in Deutschland sagt das Reichsgericht in seinem Urteil vom 2. Juni 1932 (RGSt 66, 259 f.): „Die Eingriffe in die Güter der Bürger vollziehen sich in reichem Wechsel, ohne die sorgfältige Vorbereitung und Aufklärung, die der

liche Zulässigkeit begründeten Zweifeln begegnet. Es wirkt auch übel, wenn immer wieder von der Regierung oder den Parteien versichert werden muß, man werde sich an die Verfassung halten. Wenn das Selbstverständliche betont wird, weckt es Argwohn. Eine verdächtige Verfassungstreue ist es auch, am geschriebenen Recht nur festzuhalten, wenn und soweit es der eigenen Partei von Vorteil ist; das heißt nichts anderes, als das Recht zum Kampfmittel einer Partei und ihrer politischen Machtzwecke erniedrigen. Erheben sich Streitigkeiten über Sinn und Auslegung der Verfassung, so sind sie nicht als Machtfragen zu betrachten und zu behandeln, sondern zur Entscheidung einem unabhängigen, unparteilichen Gerichtshof zu überweisen, der sich allein von rechtlichen Erwägungen, nicht aber von politischen Zweckmäßigkeitsgründen leiten lassen darf. So wird erreicht, daß im Staate das Recht, nicht die Gewalt herrscht.

Es ist also die unbestrittene Geltung der Verfassung, die einem Lande den Ehrennamen eines Rechtsstaates verleiht und die Bürger durch Rechte und Pflichten trotz aller Gegensätze auf einem gemeinsamen Boden verbindet. Solange die Verfassung in Ehren gehalten wird, ist auch jedes andere Recht geschützt. Die Treue zur Verfassung hält von dem Streit der Parteien die tiefste Bitterkeit und die letzte Entartung fern. Sie gestattet ein fair play mit gleichen Waffen und gibt dem Verlierer von heute eine Chance für morgen; sie läßt die Angst nicht aufkommen, daß die Minderheit im eigenen Lande politisch entmündigt und geknechtet wird.

Aus dem Gesagten erhellt ohne weiteres, daß der Verfassungsbruch, d. h. die Änderung der Verfassung unter Verletzung der gesetzlich festgelegten Form, die schwerste Erschütterung der staatlichen Ordnung ist; denn er bedeutet, daß die Gewalt an die Stelle des Rechtes tritt. Indem er aber das Gesetz der Gewalt aufrichtet, zerreißt er das rechtliche Band, das alle Bürger umschließt, und eröffnet wenigstens grundsätzlich den furchtbarsten aller Kriege, den Bürgerkrieg. Mag auch die Diktatur eines einzelnen oder einer Partei den offenen Ausbruch des blutigen Kampfes verhüten,

unsichtbar ballen sich die Fäuste und suchen nach Waffen, um das geraubte Recht wiederzuerlangen.

Das forsche Vorgehen, das im Handumdrehen die Paragraphen der Verfassung beiseiteschiebt, mag für den Augenblick Erfolg haben und den Beifall irrefleiteter Massen finden, die sich durch die Phrase betören lassen, daß ein großer Mann oder eine große Bewegung nicht über die „Zwirnsfäden“ des geschriebenen Rechtes stolpern dürfe. Trotzdem bleibt der Verfassungsbruch eine Aussaat von Verhängnissen, die sich oft schneller erfüllen, als es seinen Urhebern möglich scheint; denn auch für das politische Gebiet gilt der warnende Satz: „Wer die Gewalt (unrechtmäßig) anwendet, kommt durch die Gewalt um.“

Wohl ist es wahr, daß beim Zusammenstoß des Rechtes mit der Macht das Recht zunächst der schwächere und darum auch der unterliegende Teil ist. So erklärt sich das schallende Hohngelächter, mit dem alle Anbeter der Macht über die wehrlosen Proteste des Rechts hinwegschreiten. Aber das niedergebeugte, niedergetretene Recht hat einen innern Auftrieb, der sich auf die Dauer selbst gegen die stärkste Bedrückung durchsetzt. Das ist es, was von jeher alle Verteidiger des Rechts auch beim Triumph der Gewalt mit einem hohen Gefühl des Sieges erfüllt hat. Der Mißbrauch der Gewalt weckt den Widerstandswillen des Volkes, das unter dem Gefühl der Rechtlosigkeit leidet und über kurz oder lang den Sturz der ungesetzlichen Gewalt herbeiführt.

Der Verfassungsbruch ruft aber nicht nur die Verteidiger des Rechts auf den Plan; er wirkt mit dem Fluch der bösen Tat weiter, deren Nachahmung mit umgekehrten Vorzeichen bei veränderter Lage zu ihrer Rechtfertigung auf das Vorgehen der andern hinweist. So erzeugt die Illegalität von der einen die Illegalität von der andern Seite, und in diesem Anprall roher Mächte muß das Wohl des Staates vernichtet werden.

Zu beachten ist auch die Tiefe und Dauer, mit der die Erinnerung an den Verfassungsbruch in der Seele des Volkes haftet. Die Verfassung kann zwar in einem Augenblick mit Gewalt umgestoßen werden, aber es braucht lange Jahre, bis das durch den Umsturz ver-

letzte und verwirrte Rechtsbewußtsein wiederhergestellt ist. Wer vollends „rücksichtslos“ an die Stelle des Rechts die Macht setzt und die Formen des Rechts nur benützt, um diese Vertauschung zu beschönigen, fördert bewußt oder unbewußt eine Gesinnung, die im bolschewistischen Rußland zur unbedingten Herrschaft gelangt ist, wo das Recht ausschließlich der politischen Gewalt dienen muß und jeder Widerspruch mit „physischer Vernichtung“ bestraft wird.

Als Schlußfolgerung ergibt sich von selbst, daß alle, die ihr Land und Volk lieben, im Kampfe für das Recht nicht erlahmen und sich nicht einschüchtern lassen dürfen. Das gilt zumal für eine Zeit, in der unter dem Einflusse der wirtschaftlichen Not und der politischen Gegensätze eine Überwertung der bloßen Macht eingetreten ist, ja geradezu ein Machtrausch viele Menschen befallen hat, der im Vertrauen auf die Zahl und Kraft der Fäuste zur Erreichung seiner Zwecke über alle Rechte brutal hinwegzuschreiten gesonnen ist. In solcher Zeit, in der die Gewalt das Recht zu unterjochen droht, muß das Volk selbst zum Schutze seiner Verfassung zusammenstehen, um gegenüber allen Gelüsten zur Rechtsbeugung und Verfassungsumgehung die Unverbrüchlichkeit des Rechtes und der staatlichen Ordnung zu verteidigen.

Hier erhebt sich nun der Einwand, solche Grundsätze über Verfassungstreue seien gut für ruhige Verhältnisse, paßten aber nicht für eine politische Lage, die mit ihren ungeheuren Spannungen das Gitterwerk aus Artikeln und Paragraphen längst gesprengt habe. Es sei ein aussichtsloser Versuch, gewaltige Volksbewegungen mit Verfassungsbestimmungen auffangen zu wollen, und eine Verfassung habe ihre Daseinsberechtigung verloren, die dem Wohle des Volkes und den Erfordernissen der „Staatsräson“ widerspreche. In einer Zeit, in der es gäre und brodele, seien schnelle Entscheidungen am Platze, die nicht durch Vorschriften beeengt werden dürften, die für ganz andere Voraussetzungen gegeben seien.

Darauf ist vorerst zu erwidern, daß ein Abweichen von der Verfassung überhaupt nur in stürmischen, schwierigen

Zeiten in Frage kommen kann. Aber gerade dann hat sich die Verfassungstreue zu bewähren, und sie zeigt sich darin, daß man selbst große Unzuträglichkeiten und Umwege in Kauf nimmt, um einen Bruch der Verfassung zu vermeiden. Und das wird sich fast immer erreichen lassen, wenn bei allen Beteiligten der gute Wille dazu vorhanden ist. Eine weise Regierung kommt daher auch ohne Verfassungsverletzungen zu ihrem Ziel und kann bei richtiger Wahl des Zeitpunkts selbst Verfassungsänderungen in der rechtlichen Form durchsetzen.

Wie aber, wenn der gute Wille dazu nicht bei allen Beteiligten vorhanden ist, wenn vielmehr von mancher Seite bewußt auf den Konflikt hingearbeitet wird oder außerordentliche Umstände die genaue Innehaltung der Verfassung unmöglich machen oder über das erträgliche Maß erschweren? Wie soll sich in einem solchen Falle der verantwortliche Träger der staatlichen Macht verhalten? Die Staatsethik, die vor den Schwierigkeiten des Lebens die Augen nicht verschließen darf, muß auch auf diese Frage eine Antwort geben.

Die rechte Antwort kann nur gefunden werden, wenn man davon ausgeht, daß jedes Gesetz Sinn und Berechtigung vom Gesamtwohl (bonum commune) empfängt. Darum steht das Wohl des Staates auch über dem Buchstaben der Verfassung, und bei einem wirklichen, unausweichlichen Konflikt zwischen Staatswohl und Verfassung würde dem Staatswohl der Vorrang gebühren¹. Absolut gesprochen, ist also die Möglichkeit eines „Staatsnotstandes“ nicht zu bestreiten, der ein Abweichen von Verfassungsbestimmungen rechtfertigen würde. Aber ein solcher Staatsnotstand darf weder willkürlich konstruiert noch mutwillig herbeigeführt werden. Er kann nur als „ultima ratio“ in Betracht kommen und erst dann angerufen werden, wenn ernst und gewissenhaft alle Maßnahmen versucht worden sind, um die in der Verfassung selbst ruhenden Möglichkeiten zur Schaffung einer geordneten Staatsleitung zur Auswirkung zu bringen, kurzum erst dann, wenn alle Mittel, die

¹ S. Augustinus, De lib. arb. I, 6, n. 14 (ML 32, 1229); S. Thomas, S. th. I, 2, q. 90, a. 2; q. 96, a. 6; 2, 2, q. 60, a. 5 ad 2.

eine Durchbrechung der Verfassung nicht enthalten, sich als untauglich erwiesen haben, der dem Staatswohl drohenden dringenden Gefahr zu begegnen². Und dabei ist die Durchbrechung der Verfassung auf das geringst mögliche Maß zu beschränken, so wie ein Arzt dem Organismus keine größere Wunde zufügen darf, als die Heilung der Krankheit es unbedingt erfordert.

Es ist hier entsprechend anzuwenden, was das Reichsgericht in seinem Urteil vom 8. Mai 1929 (RGSt 63, 226), ganz im Einklang mit dem Naturrecht, über den sog. übergesetzlichen Notstand ausführt, daß nämlich der Verstoß gegen ein (gültiges) Gesetz nur dann den Charakter der Rechtswidrigkeit verliert, wenn er „das einzige Mittel ist, um das höhere Rechtsgut zu schützen, d. h. daß weder eine strafrechtlich belanglose Handlung noch die Verletzung eines geringerwertigen Rechtsguts zur Verfügung steht“.

Ein Staatsnotstand liegt daher keineswegs vor, wenn durch die Verfassungsbestimmungen eine Regierung oder Partei gehindert wird, ihre besondern Zwecke und Wünsche durchzusetzen. Das ist eben der Sinn der Verfassung, für solche Zwecke und Wünsche einen bestimmten Weg bindend vorzuschreiben. Erst recht kann der sich nicht auf einen Staatsnotstand berufen, der ihn bewußt herbeiführt. Es wäre ein Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn der Saboteur der Verfassung aus seinem Frevel Vorteil für sich selbst ziehen dürfte. Wer auf die Räder der Staatsmaschine absichtlich Sand schüttet, hat kein Recht, sich über das Versagen des Staatsapparates zu beklagen; er ist vielmehr verpflichtet, den Sand zu entfernen.

Es ist zutreffend, daß die Verfassung in einer leidenschaftlich bewegten und vorwärtsstürmenden Zeit wie eine Bremse wirkt. Aber diese Wirkung ist gewollt, um die Volksenergien zu einem geordneten Ablauf zu zwingen und vor Verwilderung zu bewahren; sie ist für den Staatsmann zugleich eine Mahnung, die politische Entwicklung nicht zu überstürzen, sondern geduldig zuzuwarten, bis die äußern Verhältnisse für neue

Ideen und Formen reif sind. Nur widerstrebend wird er an die Frage des Staatsnotstandes herantreten, weil das Staatsnotrecht ihn leicht in verdächtige Nähe zum Staatsstreich bringen kann. Und selbst wenn je das Staatsnotrecht geltend gemacht werden sollte, muß auch aus ihm noch die Treue zur Verfassung hervorleuchten. Das Volk aber hat ein feines Gefühl dafür, ob etwas in wirklicher Not aus Liebe zum Gesamtwohl oder aus Liebedienerei gegen selbstsüchtige Interessen von Parteien oder Ständen geschieht.

Die Gerechtigkeit ist die Grundlage der Staaten. Ein Staat, in dem das Recht nicht geachtet wird, ist ein des Menschen unwürdiges Gebilde. Immer noch gilt das Wort des hl. Augustinus (De civ. Dei 4, 4; ML 41, 115): „Wenn die Gerechtigkeit fehlt, was sind dann die Reiche anders als große Räuberbanden?“

Max Pribilla S. J.

Die Dauer des menschlichen Lebens

In graue Sagenzeit des Deutschtums reicht der „Wolfdietrich“ des Heldenbuches hinein. Hier findet sich schon die Volkssage vom Jungbrunnen. Sie legt ebenso wie ähnliche Sagen bei andern Völkern Zeugnis ab für das uralte Sehnen der Menschen, die leistungsfähige und gnußfreudige Jugend zurückzuerlangen, die Last der Jahre zu vermeiden.

Dem heutigen Menschen im Zeitalter der Naturwissenschaft und Technik schwebt natürlich die Idee vor, durch operative Eingriffe oder durch organotherapeutische Präparate neue Spannkraft für Körper und Geist schaffen zu können. Mit Präparaten der modernen Organotherapie kann man bei krankhaft bedingtem vorzeitigem Altern, also bei Menschen, die schon etwa in den fünfziger Jahren infolge von Schwächezuständen im Gefüge der Blutdrüsen greisenhaft werden, vorzügliche Resultate erzielen. Aber es ist nicht möglich, den normalen Ablauf des Lebens durch solche Kunsthilfe zu verzögern. Mit der Zeit eilen wir Stunde für Stunde unserem Ende in der Zeit zu. Unser Ziel muß sein, durch Gesunderhaltung einen vorzeitigen krankhaften Tod zu vermeiden. Wir müssen durch hygienische Le-

² Für Deutschland vgl. Anschütz-Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts II (Tübingen 1932) 231—233 276.